

1. Grundsatz

Jede Person, die nicht Mitglied im Verein ist, besitzt den Status als Gast. Gäste haben sich allen Bestimmungen der Satzung und der betreffenden Geschäftsordnung zu unterwerfen. Alle Verantwortungsträger sind dem Gast gegenüber weisungsberechtigt.

2. Zutritt zu den Vereinseinrichtungen

Jeder Gast hat nur in Begleitung eines ordentlichen Mitglieds Zutritt zu allen Einrichtungen des Vereins. Gäste ohne Begleitung von ordentlichen Mitgliedern genießen kein Aufenthaltsrecht im Verein.

3. Nutzung von Vereinseinrichtungen

Die Nutzung aller Gegenstände und Einrichtungen des Vereins sind Gästen nur in Verbindung mit einem ordentlichen Mitglied gestattet. Der Umgang mit dem Vereinseigentum muss mit äußerster Sorgfalt erfolgen. Beschädigungen oder Verlust von Vereinseigentum muss das ordentliche Mitglied sofort dem Vorstand melden.

4. Haftung für Schäden

Für alle Schäden an Vereinseinrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar durch Handlungen oder Unterlassungen von Gästen entstanden sind, haftet das gastgebende ordentliche Mitglied unbeschränkt. Die Weiterreichung von Haftungsansprüchen des Mitglieds an seinen Gast bleibt hiervon unberührt.

5. Haftung für Wohl und Eigentum der Gäste

Der Verein tritt in keinem Fall in die Haftung ein, die sich aus dem Schaden an Gesundheit oder Eigentum eines Gastes deshalb ereignet, weil er Einrichtungen des Vereins mit Genehmigung nutzt oder auch lediglich auf dem Vereinsanwesen anwesend ist.

Inwieweit sich ein Verschulden des Vereins insgesamt, einzelner Mitglieder des Vorstands, der Fachwarte oder des gastgebenden ordentlichen Mitgliedes für den entstandenen Personen- oder Sachschadens ergibt, ist unerheblich, da der Gast immer und ohne Ausnahme eigenverantwortlich im Verein ist und mit Vereinseinrichtungen umgeht.

6. Veranstaltungen des Vereins oder seiner Mitglieder

Die Anwesenheit von Gästen bei Veranstaltungen des Vereins, seiner Mitgliedergruppen oder seiner einzelnen ordentlichen Mitglieder erzeugt in keinem Fall eine Mitverantwortung oder Haftung für Schäden an der Person oder dem Eigentum von Gästen; es sei denn, dass Verantwortungsträgern des Vereins grobe Fahrlässigkeit und / oder Vorsatz nachgewiesen werden kann..

7. Verwirkung des Gastrechtes

Sollte ein Gast gegen die Satzung oder eine einzelne Teile der Geschäftsordnung des Vereins nachhaltig verstoßen, kann er auf Beschluss des Vorstands von der Nutzung von Vereinseigentum und dem Betreten des Vereinsgeländes vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

gez. Bernd Rastatter